EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 16.7.2025
COM(2025) 408 final

ANNEX

ANHANG

der

Empfehlung für einen BESCHLUSS DES RATES

über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland über einen gemeinsamen Raum für Gesundheits- und Pflanzenschutz zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich in Bezug auf Großbritannien und zur Verknüpfung der Systeme des Vereinigten Königreichs und der Union für den Handel mit Treibhausgasemissionen

ANHANG

FÜR BEIDE ABKOMMEN RELEVANTE INSTITUTIONELLE BESTIMMUNGEN

1. Die Durchführung der geplanten Abkommen sollte Gegenstand gemeinsamer Lenkungsmechanismen sein. Diese Mechanismen sollten eine angemessene Rolle bei den Verfahren spielen, die durch eine dynamische Angleichung die Aufnahme der sich weiterentwickelnden Rechtsvorschriften der Union in die Rechtsordnung des Vereinigten Königreichs gewährleisten. Die Kommission stellt sicher, dass Bestimmungen für die einseitige Kündigung der Abkommen aufgenommen werden.

Allgemeine Grundsätze

2. Mit den gemeinsamen institutionellen Bestimmungen sollte sichergestellt werden, dass die für die Beziehungen zum Vereinigten Königreich in den unter die Abkommen fallenden Bereichen geltenden Vorschriften, soweit relevant, jederzeit mit denen des Binnenmarkts der Union übereinstimmen und dass ihre Auslegung und Anwendung nicht voneinander abweichen können.

3. Unter Berücksichtigung dieses Ziels sollten die institutionellen Bestimmungen folgende wesentliche Grundsätze widerspiegeln und folgende Elemente umfassen:

Dynamische Angleichung:

4. Die gemeinsamen institutionellen Bestimmungen sollten sicherstellen, dass das Vereinigte Königreich den gesamten Besitzstand der Union, der für die Zwecke jedes Abkommens relevant ist, jederzeit auf dynamischer Basis anwendet. Dieser Besitzstand der Union sollte, in der zum Zeitpunkt der Unterzeichnung bestehenden Form, in den Abkommen aufgeführt werden. Nachfolgende einschlägige Rechtsakte der Union sollten mittels geeigneter Mechanismen in das jeweilige Abkommen aufgenommen werden. Die Aufnahme neuer einschlägiger Rechtsakte der Union in das jeweilige Abkommen sollte so bald wie möglich nach ihrem Erlass und nach Möglichkeit innerhalb einer bestimmten Frist durch einen gemischten Ausschuss erfolgen und für die Vertragsparteien bindend sein. Wird die Frist nicht eingehalten, sollten die Vertragsparteien die Möglichkeit haben, den Fall dem Streitbeilegungsverfahren zu unterwerfen.

5. Bei beiden Abkommen sollte der Grundsatz der dynamischen Angleichung sicherstellen, dass identische Regeln im Anwendungsbereich des Abkommens gleichzeitig angewandt werden. Darüber hinaus sollte das Abkommen über einen gemeinsamen Raum für Gesundheits- und Pflanzenschutz vorsehen, dass bestimmte Bestimmungen des Unionsrechts, einschließlich Sofortmaßnahmen und Vorschriften, die für die Verbringung von Tieren, Pflanzen und Waren aus der übrigen Welt in die Union gelten, unmittelbar für das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich in Bezug auf Großbritannien gelten.

6. Das Abkommen über einen gemeinsamen Raum für Gesundheits- und Pflanzenschutz sollte dem Vereinigten Königreich die gleichen Möglichkeiten bieten, gezielte Maßnahmen zum Schutz seiner Biosicherheit und der öffentlichen Gesundheit zu ergreifen, wie sie den Mitgliedstaaten nach dem Unionsrecht zustehen. Darüber hinaus kann das Abkommen eine kurze Liste begrenzter Ausnahmen von den Grundsätzen der dynamischen Angleichung und gleichzeitigen Anwendung enthalten. Eine Ausnahme sollte nur vereinbart werden, wenn i) sie

nicht zur Anwendung niedrigerer Standards im Vereinigten Königreich in Bezug auf Großbritannien führt als in den einschlägigen Unionsvorschriften festgelegt, ii) sie nicht geltend gemacht werden kann, um die Verbringung von Tieren, Pflanzen und Waren mit Ursprung in der Union, die mit dem Unionsrecht im Einklang stehen, in das Hoheitsgebiet des Vereinigten Königreichs zu beschränken oder anderweitig zu beeinträchtigen, iii) sie im Einklang mit dem Grundsatz steht, dass nur Tiere, Pflanzen und Waren, die dem Unionsrecht entsprechen, in die Union verbracht werden dürfen.

Entscheidungsfindung

7. Keines der Abkommen sollte dem Vereinigten Königreich das Recht einräumen, an der Beschlussfassung der Union mitzuwirken. Das Vereinigte Königreich sollte jedoch frühzeitig einbezogen werden und für ein Land, das nicht Mitglied der Europäischen Union ist, einen angemessenen Beitrag zur Entscheidungsfindung bei Rechtsakten der Europäischen Union in den Bereichen leisten, die unter die Verpflichtung zur dynamischen Angleichung und gleichzeitigen Anwendung fallen. Die Europäische Kommission sollte das Vereinigte Königreich in einem frühen Stadium der Politikgestaltung konsultieren. Diese Rechte würden sich nicht auf die Beteiligung an der Arbeit des Rates oder seiner Vorbereitungsgremien erstrecken.

Einheitliche Auslegung und Anwendung des Besitzstandes der Union:

8. Die institutionellen Bestimmungen sollten dazu verpflichten, das Unionsrecht in den Beziehungen zwischen den Vertragsparteien in derselben Weise auszulegen und anzuwenden, wie es in der Union ausgelegt und angewandt wird. Dies setzt voraus, dass die Rechtsakte der Union, auf die in den Abkommen Bezug genommen wird, und, soweit ihre Anwendung Begriffe des Unionsrechts umfasst, auch die Bestimmungen der Abkommen im Einklang mit der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union sowohl vor als auch nach der Unterzeichnung des entsprechenden Abkommens ausgelegt und angewandt werden.

Streitbeilegung

9. Die institutionellen Bestimmungen sollten sicherstellen, dass Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung der Abkommen von den Vertragsparteien einem Streitbeilegungsmechanismus, der auf dem durch das Abkommen über Handel und Zusammenarbeit geschaffenen beruht, zur Beilegung vorgelegt werden können, wenn in einem gemeinsamen Ausschuss keine gütliche Lösung gefunden werden kann. Der Streitbeilegungsmechanismus sollte die ausschließliche Zuständigkeit des Gerichtshofs der Europäischen Union für die Auslegung des Unionsrechts wahren. Zu diesem Zweck sollte das Schiedsgericht verpflichtet sein, dem Gerichtshof der Europäischen Union alle Fragen des Unionsrechts (einschließlich eines Begriffs oder einer Bestimmung des Unionsrechts) zur Entscheidung vorzulegen, die für das Schiedsgericht verbindlich sein sollte.

Geeignete Maßnahmen zum Schutz der Interessen der Union und zur Verknüpfung der Abkommen

10. Ein wirksames System geeigneter Maßnahmen sollte im Falle des Verstoßes gegen eine Entscheidung des Schiedsgerichts die Integrität des Binnenmarkts gewährleisten. Insbesondere sollte das Verfahren, das bei einem Verstoß gegen eine Entscheidung des Schiedsgerichts zu befolgen ist, die Möglichkeit umfassen, geeignete Maßnahmen zum Schutz der Interessen der Union zu ergreifen, auch im

betreffenden Abkommen oder in einem anderen zwischen den Parteien geltenden Abkommen.

Übereinstimmung mit dem Abkommen über Handel und Zusammenarbeit

11. Unbeschadet der Absätze 1 bis 10 sollten die Abkommen auf dem im Abkommen über Handel und Zusammenarbeit festgelegten institutionellen Rahmen aufbauen, insbesondere in Bezug auf die Rolle des Partnerschaftsrates.

12. Die Abkommen sollten Bestimmungen enthalten, mit denen sichergestellt wird, dass eine sektorübergreifende Retorsion zwischen den neuen Abkommen und den unter das Abkommen über Handel und Zusammenarbeit fallenden Bereichen, wie im Abkommen über Handel und Zusammenarbeit vorgesehen, weiterhin möglich ist.

13. Die Abkommen sollten sicherstellen, dass die Schutzklausel des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit (Artikel 773 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit) Anwendung findet.

14. Die Bestimmungen des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit in Bezug auf wesentliche Bestandteile (Artikel 771 und 772 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit) sollten auch für die neuen Abkommen gelten.

15. Bestimmungen des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit, die im Widerspruch zu den neuen Abkommen stehen, sollten keine Anwendung finden.

ABKOMMEN ÜBER EINEN GEMEINSAMEN RAUM FÜR GESUNDHEITS- UND PFLANZENSCHUTZ

Räumlicher Anwendungsbereich

16. Das Abkommen sollte – in Bezug auf die Union – für die Gebiete und in den Gebieten, in denen die Verträge Anwendung finden, und unter den darin festgelegten Bedingungen sowie – in Bezug auf das Vereinigte Königreich – für das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich in Bezug auf Großbritannien gelten[1].

Sachlicher Anwendungsbereich

17. Das Abkommen soll gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen, Regelungen zur Lebensmittelsicherheit und zum allgemeinen Verbraucherschutz für Erzeugung, Vertrieb und Verbrauch von Agrar- und Lebensmittelerzeugnissen, Vorschriften in Bezug auf lebende Tiere und Pestizide, Regelungen zur biologischen/ökologischen Produktion und Kennzeichnung von biologischen/ökologischen Erzeugnissen sowie Vermarktungsnormen für bestimmte Sektoren oder Produkte umfassen. All diese Bereiche sollten in ihrer Gesamtheit behandelt werden, einschließlich der Durchsetzung der rechtlichen Anforderungen und der Vorschriften über Bescheinigungen und amtliche Kontrollen.

Kontrollen und Prüfungen

18. Als Teil des oben beschriebenen Grundsatzes der dynamischen Angleichung sollte mit dem Abkommen sichergestellt werden, dass sich das Vereinigte Königreich in

[1] Mit dem Windsor-Rahmen wird das Unionsrecht in den Bereichen Gesundheitspolitik und Pflanzenschutz automatisch auf das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich in Bezug auf Nordirland anwendbar. Der Handel zwischen der Union und Nordirland sowie die Verbringungen zwischen Großbritannien und Nordirland werden durch den Windsor-Rahmen geregelt.

Bezug auf Großbritannien dynamisch an die einschlägigen Vorschriften, einschließlich der für den Handel innerhalb der EU geltenden Kontrollen und Prüfungen, anpasst.

19. Folglich würde mit dem Abkommen auch sichergestellt, dass die Vorschriften, die in Bezug auf Großbritannien für die Verbringung derjenigen Tiere, Pflanzen und Waren aus der übrigen Welt in das Vereinigte Königreich gelten, welche den Vorschriften unterliegen, an die das Vereinigte Königreich im Rahmen des Abkommens die dynamische Angleichung vornehmen würde, mit den Vorschriften übereinstimmen, die nach den einschlägigen Rechtsvorschriften der Union über die Verbringung von Tieren, Pflanzen und Waren aus der übrigen Welt in die Union gelten.

Sonstige Aspekte

20. Das Abkommen sollte Folgendes unberührt lassen:

– die im Abkommen über Handel und Zusammenarbeit festgelegten Ursprungsregeln für den Warenverkehr zwischen der Union und dem Vereinigten Königreich,

– die Zollvorschriften der Union.

21. Unabhängig von der Führung und dem Ergebnis der Verhandlungen sieht der Windsor-Rahmen weiterhin vor, dass die Unionsvorschriften in Bezug auf gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen und andere einschlägige Unionsvorschriften für das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich in Bezug auf Nordirland gelten.

ABKOMMEN ZUR VERKNÜPFUNG DER SYSTEME DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS UND DER UNION FÜR DEN HANDEL MIT TREIBHAUSGASEMISSIONEN

Räumlicher und sachlicher Anwendungsbereich

22. Das Abkommen zur Verknüpfung der Systeme des Vereinigtes Königreichs und der Union für den Handel mit Treibhausgasemissionen sollte für die Union für die Gebiete, in denen die Verträge gelten, und unter den darin festgelegten Bedingungen und für das Vereinigte Königreich in Bezug auf Großbritannien gelten. Das Abkommen sollte auch für das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich in Bezug auf Nordirland gelten, außer in Bezug auf die Großhandelsstrommärkte, für die die Vereinbarungen in Artikel 9 und Anhang 4 des Windsor-Rahmens weiterhin gelten werden. Mit dem Abkommen sollte sichergestellt werden, dass das Vereinigte Königreich für den Emissionshandel denselben räumlichen Geltungsbereich anwendet wie die Union für den Luft- und Seeverkehr.

23. Das Abkommen sollte alle Aspekte einer Verknüpfung der Emissionshandelssysteme umfassen, z. B. jene Aspekte, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2003/87/EG über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union und der abgeleiteten Rechtsvorschriften fallen.

24. Insbesondere sollten die Sektoren, die in den Anwendungsbereich des Abkommens fallen, klar definiert werden. Der Anwendungsbereich sollte unter anderem die Sektoren Stromerzeugung, industrielle Wärmeerzeugung (mit Ausnahme der individuellen Beheizung von Häusern), Industrie, inländischer und internationaler Seeverkehr sowie inländischer und internationaler Luftverkehr umfassen. Innerhalb

dieses Anwendungsbereichs sollte das Abkommen die dynamische Angleichung des Vereinigten Königreichs an die einschlägigen Vorschriften der Europäischen Union sicherstellen, um das Risiko der Verlagerung von CO_2-Emissionen und Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden. Das Abkommen sollte ein Verfahren zur Erweiterung der Liste der unter das Verknüpfungsabkommen fallenden Sektoren vorsehen.

25. Das Abkommen sollte auch die dynamische Angleichung des Vereinigten Königreichs an die Bestimmungen des Finanzaufsichts- und -regulierungsrahmens der Union gewährleisten, die für den Handel mit EU-EHS-Zertifikaten und Derivaten davon gelten.

Ziel

26. Nach dem Abkommen sollten die Obergrenze und der Reduktionspfad des Vereinigten Königreichs mindestens so ambitioniert sein müssen wie die Obergrenze und der Reduktionspfad, die von der Union verfolgt werden.

27. Das Abkommen sollte die Union und das Vereinigte Königreich nicht daran hindern, im Einklang mit ihren internationalen Verpflichtungen noch ambitioniertere Umweltziele zu verfolgen.

Anerkennung von Zertifikaten

28. Das Abkommen sollte eine Verpflichtung zur Anerkennung der Emissionszertifikate im Rahmen des Emissionshandelssystems der einen Vertragspartei im Emissionshandelssystem der anderen Vertragspartei enthalten.

CO_2-Grenzausgleichssystem

29. Mit dem Abkommen sollten die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass Waren mit Ursprung in der Union und im Vereinigten Königreich gegenseitige Ausnahmen von den jeweiligen CO_2-Grenzausgleichssystemen der Union und des Vereinigten Königreichs in Anspruch nehmen können, sofern die einschlägigen Bestimmungen der jeweiligen Rechtsvorschriften der Union und des Vereinigten Königreichs eingehalten werden.

Sonstige Aspekte

30. Mit der Vereinbarung sollte sichergestellt werden, dass der Handel mit Zertifikaten und Derivaten davon auf Primär- und Sekundärmärkten nach denselben Vorschriften erfolgt, wie sie in der Union gelten, einschließlich der einschlägigen Vorschriften für den Finanzsektor.

31. Das Abkommen sollte die Integrität der Märkte für Emissionszertifikate in der Union wahren.

32. Das Abkommen sollte geeignete Bestimmungen über die Aufnahme von Verhandlungen durch die Union im Hinblick auf die Verknüpfung des Emissionshandelssystems der Union mit den Emissionshandelssystemen anderer Drittländer enthalten.

33. Das Abkommen sollte geeignete Übergangsbestimmungen für im Umlauf befindliche Zertifikate für den Fall einer Kündigung des Abkommens enthalten.

FINANZBEITRAG

34. Das Vereinigte Königreich sollte angemessene Kosten für die Teilnahme am gemeinsamen Raum für Gesundheits- und Pflanzenschutz und für die Durchführung des Abkommens zur Verknüpfung der Systeme des Vereinigten Königreichs und der Union für den Handel mit Treibhausgasemissionen tragen.

35. Das Vereinigte Königreich sollte einen finanziellen Beitrag zu den einschlägigen Kosten im Zusammenhang mit der Arbeit der Union in diesen Politikbereichen leisten. Dies schließt einen finanziellen Beitrag unter anderem zur Funktionsweise der einschlägigen Agenturen, Systeme und Datenbanken der Union ein, zu denen das Vereinigte Königreich in angemessener Weise Zugang erhalten würde.

VERFAHRENSREGELUNGEN FÜR DIE FÜHRUNG DER VERHANDLUNGEN

36. Die Kommission sollte die Verhandlungen im Benehmen mit der Arbeitsgruppe „Vereinigtes Königreich“ des Rates führen; diese ist ein Sonderausschuss im Sinne des Artikels 218 Absatz 4 AEUV.

37. Die Kommission sollte den Sonderausschuss fristgerecht konsultieren und ihm Bericht erstatten. Die Kommission sollte rechtzeitig alle erforderlichen Informationen und Dokumente im Zusammenhang mit den Verhandlungen zur Verfügung stellen.

38. Die Kommission sollte das Europäische Parlament regelmäßig zeitnah und umfassend über die Verhandlungen unterrichten.